

Offener Brief des Gemeindebundes an die Landeskirche

Sehr geehrter Herr Landesbischof,
liebe Mitglieder der Landessynode, des Landessynodalausschusses
und des Landeskirchenrats,

Die Landeskirche plant, ab dem 22. November auf der Tagung der Landessynode über ein Gesetz zu entscheiden, das, wenn es dort so beschlossen wird, die Existenz der evangelischen Kirchengemeinden in Bayern grundlegend verändern wird.

Um auf die sinkenden Mitgliederzahlen zu reagieren, plant die Landeskirche, mit neuen „Regionalgemeinden“ als künftiger Zielstruktur ab dem 01.01.2027 noch eine zusätzliche Ebene in ihrer bereits stark ausgeprägten kirchlichen Hierarchie zu schaffen. Diese Regionalgemeinden sollen dort, wo sie gebildet werden, den Kirchenvorständen der heutigen Ortsgemeinden alle wesentlichen Befugnisse abnehmen: Die Kirchenvorstände vor Ort
dürfen dann nicht mehr nach außen ihre Gemeinde vertreten und nicht mehr über das eigene Vermögen der Gemeinde verfügen. Über „sämtliche kirchengemeindlichen Aufgaben“ und selbst über die Gestaltung des örtlichen Gemeindelebens sollen in klarer Hierarchie die neuen „Regionalgemeindevorstände“ entscheiden, in denen die Kirchenvorstände der Ortsgemeinden keine Stimme haben. Ortsgemeinden können vom Regionalgemeindevorstand mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden, wenn dieser sie für geeignet hält. Äußerlich sollen die Ortsgemeinden dabei als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ bestehen bleiben, aber ohne Entscheidungsbefugnis und den

Weisungen der
Regionalgemeinden unterworfen. Nach der Begründung des Gesetzes soll gerade dies ein „gut gelingendes Gemeindeleben“ und eine „Identifikation mit der Ortskirchengemeinde“ bewirken.

Der Gemeindebund teilt die Auffassung, dass Kirche auf zurückgehende Mitgliederzahl und damit zugleich sinkende Kirchensteuereinnahmen reagieren muss. Auch der Zusammenschluss von Gemeinden kann Teil der Lösung sein. Wir sehen die Lösung aber nicht im Aufbau zusätzlicher kirchlicher Strukturen und einer weiteren Zentralisierung (oft bezeichnet als „Professionalisierung“) seelsorgerlicher Aufgaben: Kirche entfaltet Bindungskraft in den Ortsgemeinden, in gewachsenen Beziehungen und in Arbeit vor Ort an vielen Stellen.

Nur etwa 10% aller Ausgaben der Landeskirche fließen heute noch als sogenannte Schlüsselzuweisungen an die Ortsgemeinden. Die sorgen mit diesen 10% für den laufenden Unterhalt der Kirchen und und Gemeindehäuser, für den Betrieb von Pfarrämtern,
für Kirchenmusik am Sonntag, Messnerdienst und Gemeindefeste.

Hier ist der Hebel für Einsparungen also vergleichsweise klein, trotzdem sucht die Landeskirche ausgerechnet hier die Lösung für die sinkenden Einnahmen. Sie strebt an, den
Bestand an Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäusern und damit die Sichtbarkeit von Kirche in der Fläche, möglichst kurzfristig um 50% zu reduzieren.

Ein gewichtiger Ausgabenposten sind demgegenüber Personal- und Pensionsaufwendungen, insbesondere im Bereich der Pfarrerinnen und Pfarrer. Doch sind weniger als zwei
Drittel dieser kostbaren Ressource heute noch auf Gemeindepfarrstellen vor Ort tätig. Und genau hier, beim Personal im Gemeindedienst, soll nun weiter am stärksten reduziert werden: nur für den Gemeindedienst gibt die Landeskirche eine konkre Stellenreduzierung (25% der Stellen) vor. Bereits seit Jahren wird die Übernahme junger Absolventen für den Pfarrdienst durch entsprechende Stellenplanung gezielt gebremst:
die Folgen sind der bekannte Mangel an Nachwuchs und zahllose Vakanzen auf gemeindlichen Pfarrstellen.

Wir halten diese Gewichtungen für gefährlich und bitten die Landessynode, die Schwächung der Ortsgemeinden, die manche Kirchenfunktionäre auf Dekanatsebene schon jetzt, sozusagen vorauseilend, umsetzen, in dieser Form nicht zu beschließen. Sie würde zu weiterer „Kopflastigkeit“ und Distanz in einer schon heute unter

Herausforderungen bei der
Effizienz und Überfrachtung mit Funktionen leidenden Landeskirche führen. Die Verlagerung der Verantwortung von Gemeinden auf “regionale” Hierarchien würde zur Entfremdung der Gemeindemitglieder von ihrer Kirche beitragen aber keineswegs zur Identifikation mit der Ortskirchengemeinde.

Stattdessen sollte dort gezielt gehandelt werden, wo die Lage vor Ort ein Weiterbestehen von Gemeinden nicht möglich macht, aber das örtliche Gemeindeleben gestärkt werden, wo es blüht und damit die Grundlage für die Existenz unserer Landeskirche bildet.

Für den Gemeindebund Bayern 06.11.2026

Dr. Gerhard Schoenauer
1. Vorsitzender

90475 Nürnberg
Karl-Hertel-Straße 4a
gerhard.schoenauer@elkb.de

Anhang

Nürnberg, den 14.11.2026

Zweites Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung kirchengemeindlicher Arbeit – Regionalgemeinde

Liebe Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher,

1. Die Landessynode berät vom 22. bis 25.11.2026 in Amberg über das Zweite Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung kirchengemeindlicher Arbeit, dessen Folgen für Ihre Gemeinde wir Ihnen nachfolgend erläutern. **Wir warnen ausdrücklich davor, einer Regionalgemeinde zuzustimmen oder sie zu beantragen, ohne die Folgen genau geprüft zu haben. Die Gemeinde verliert damit auf Dauer ihren eigenen Kirchenvorstand sowie die Entscheidung über ihr Geld und weitgehend**

über ihre Gebäude. Sie kann die Regionalgemeinde nicht aus eigener Entscheidung
verlassen (siehe Nr. 4 bis 6). Die Freiwilligkeit, die die Kirchenleitung erklärt hat, steht nicht im Gesetzestext (siehe Nr. 3). Beschließt die Synode den Entwurf am 25.11.2026 unverändert, kann eine Gemeinde ab dem 01.01.2027 gegen den Willen ihres Kirchenvorstands in eine
Regionalgemeinde einbezogen werden. Ein Jurist des Landeskirchenamts hat uns gegenüber am 03.11.2026 erklärt, nach einer Zustimmung seien praktisch alle Rechte der Gemeinde weg.
Kirchenvorstände, die eine Einbeziehung ihrer Gemeinde gegen ihren Willen verhindern wollen, sollten sich vor dem Beschluss der Synode am 25.11.2026 an die Synodalen wenden (siehe Nr. 10).

2. Das Gesetz fasst das Kirchengemeinde-Strukturgesetz neu und soll am 01.01.2027 in Kraft treten. Es führt die Regionalgemeinde ein, in der mehrere Kirchengemeinden rechtlich fortbestehen,
aber gemeinsam von einem Regionalgemeindevorstand geleitet werden. Unsere Hinweise, die
wir anwaltlich haben prüfen lassen, beruhen auf dem Gesetzentwurf mit Begründung, wie er
der Synode am 13.11.2026 vorlag, und auf den Stellungnahmen des Landeskirchenrats vom
Oktober 2026 zu den Eingaben zahlreicher Gemeinden und Dekanatsbezirke.
Bis zu ihrem Beschluss am 25.11.2026 kann die Synode den Text ändern.

3. Die Kirchenleitung hat allerdings erklärt, dass keine Gemeinde zur Regionalgemeinde gezwungen werden soll. **Der Landeskirchenrat schreibt, die Bildung von Regionalgemeinden sei „nicht verpflichtend“ und vor Ort müsse darüber „eine Übereinkunft bestehen“.** In der Begründung des Entwurfs ist davon die Rede, dass „kein Zwang“ besteht. **Im aktuellen Wortlaut des Entwurfs ist diese Freiwilligkeit aber nicht enthalten,** denn der Gesetzestext bestimmt an keiner Stelle, dass eine Regionalgemeinde nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden gebildet oder erweitert werden darf. Die Zusagen stehen nur in der Begründung und in den Stellungnahmen des Landeskirchenrats. Eine Gemeinde kann sich darauf nach unserer Auffassung nur bei der Prüfung berufen, ob der Landeskirchenrat seinen Entscheidungsspielraum (Ermessen) fehlerfrei genutzt hat (siehe Nr. 10). Der

Landeskirchenrat entscheidet über die Bildung schon auf Antrag einer einzigen Gemeinde oder des Dekanatsbezirks und muss mit den übrigen Gemeinden nur das „Benehmen“ herstellen (§ 7 Abs. 3 des Entwurfs). Er muss sie danach anhören und sich mit ihren Einwänden befassen, ohne ihre Zustimmung zu benötigen. Wo eine Zustimmung erforderlich sein soll, ist das im Entwurf ausdrücklich geregelt, etwa mit „Einvernehmen“ (§ 20) oder „mit dessen Zustimmung“ (§ 17 Abs. 2). **Nach dem aktuellen Wortlaut des Entwurfs kann eine Gemeinde deshalb gegen den Willen ihres Kirchenvorstands einbezogen werden.** Die Zustimmung des Landessynodalausschusses, die die Kirchengemeindeordnung bisher für die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde gegen den Willen der Gemeinden unter anderem verlangt (§ 87 Kirchengemeindeordnung), ist im Entwurf für die Regionalgemeinde nicht vorgesehen. Eine Gemeinde kann nach unserem Verständnis auch später gegen ihren Willen in eine bestehende Regionalgemeinde aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag der Regionalgemeinde oder des Dekanatsbezirks und bei einem dringenden gemeindlichen oder allgemeinen kirchlichen Interesse auch von sich aus (§ 7 Abs. 4). Die Vorschrift regelt nicht ausdrücklich, wie die betroffene
Gemeinde zu beteiligen ist, wobei nach der Begründung die Regeln für Gebietsänderungen gelten, nach denen ihr Kirchenvorstand nur anzuhören ist (§ 15 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung).
Bestehende Gesamtkirchengemeinden, in denen sich Gemeinden bisher für gemeinsame Aufgaben zusammengeschlossen haben, sollen in Regionalgemeinden umgebildet werden (§ 21). Einigen sich die Kirchenvorstände nicht, kann der Landeskirchenrat unter weiteren Voraussetzungen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses entscheiden (§§ 86 bis 88 Kirchengemeindeordnung). **Zwei Anträge aus der Synode, einer davon mit dem Titel „Pfarrei als Alternative zur Regionalgemeinde“, waren am 13.11.2026 nicht im Wortlaut veröffentlicht. Änderungsanträge zum Gesetzestext und Stellungnahmen der Synodalausschüsse lagen bis dahin nicht vor, sodass ein unveränderter Beschluss der Synode gut möglich ist. Eine Einbeziehung gegen den Willen einer Gemeinde ist erst ausgeschlossen, wenn die Synode für Bildung, spätere Aufnahme und Umbildung die Zustimmung aller beteiligten Kirchenvorstände vorschreibt.** Die Folgen einer Regionalgemeinde (siehe Nr. 4 bis 7) bleiben in diesem Fall dieselben.
Die Synode kann nach der Begründung später über eine Pflicht zur Bildung von Regional-
gemeinden entscheiden.

4. **Der Regionalgemeindevorstand tritt an die Stelle des Kirchenvorstands Ihrer Gemeinde,**
weil er rechtlich der Kirchenvorstand jeder beteiligten Gemeinde ist und für sie in allen
Angelegenheiten handelt (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs). Alle Gemeindeglieder der Regional-
gemeinde wählen ihn bei der nächsten Kirchenvorstandswahl, die frühestens 2030 stattfindet
(§ 11 Abs. 2 und § 26 des Entwurfs). Bis dahin wird seine Zusammensetzung in Abstimmung
mit dem Landeskirchenamt bestimmt (§ 11 Abs. 5). **Der Entwurf schreibt keine Mindestzahl von Vertretern je Gemeinde vor, lässt aber Stimmbezirke für einzelne Gemeinden zu**
(§ 11 Abs. 2). Der Regionalgemeindevorstand entscheidet vor jeder Wahl, ob in einer Gemeinde ein Ortskirchenvorstand gewählt wird, und bestimmt nach eigener Abwägung dessen Aufgaben
(§ 16 Abs. 6, § 12 Abs. 3). Der Ortskirchenvorstand vertritt die Gemeinde nicht nach außen
(§ 16 Abs. 1) und soll aus dem gemeinsamen Haushalt einen angemessenen Betrag erhalten
(§ 17 Abs. 3). **Nach der Begründung kann der Regionalgemeindevorstand grundsätzlich**
die Aufgaben und Aktivitäten der Gemeinden umgestalten oder verringern und damit
etwa entscheiden, ob es vor Ort weiter einen Kindergottesdienst oder ein Gemeindefest gibt.

5. Die Regionalgemeinde entscheidet künftig über das Geld der Gemeinden, weil sie den gemein-
samen Haushalt aufstellt, die Zuweisungen der Landeskirche an die Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) erhält und das Kirchgeld erhebt (§§ 18, 19 des Entwurfs). **Sie darf im**
Benehmen mit dem Ortskirchenvorstand Einnahmen, die grundsätzlich einer einzelnen
Gemeinde zustehen, ganz oder teilweise für alle Gemeinden verwenden (§ 18

Abs. 6).
Diese Befugnis erstreckt sich nach der Begründung zu § 7 auf alle Mittel ohne festen Zweck, nicht aber auf eine Spende, die ausdrücklich für die eigene Kirche bestimmt ist. Jede Gemeinde trägt
die Kosten, die nur sie betreffen, selbst (§ 18 Abs. 7). Eine genaue Umrechnung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden ist nach der Begründung im Haushalt nicht zulässig, weil zwischen den
Gemeinden nicht verrechnet wird (§ 18 Abs. 2). Zweckgebundene Mittel können nach Angabe des Landeskirchenrats aber weiter einzelnen Gebäuden zugeordnet werden. **Grundstücke und
Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinde und werden vom Regionalgemeindevorstand
verwaltet** (§ 4 Abs. 5 und Begründung). **Bei wichtigen Grundstücksgeschäften wie einem
Verkauf muss sich der Regionalgemeindevorstand mit dem Ortskirchenvorstand einigen.** Gibt es keinen Ortskirchenvorstand, kann der Regionalgemeindevorstand einen Ortsausschuss einsetzen, ist dazu nach dem Wortlaut aber nicht verpflichtet (§ 16 Abs. 5). **Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Landeskirchenamt,** soweit keine Verordnung etwas anderes regelt
(§§ 20, 25). Bei der Bildung können die Rechte an Gebäuden und Einrichtungen und das Vermögen neu geordnet werden. Ohne Einigung der Beteiligten entscheidet darüber das Landeskirchenamt, dessen Entscheidung die Gemeinde nach unserer Auffassung vom kirchlichen Verwaltungs-
gericht überprüfen lassen kann (§ 7 Abs. 5, § 17 und § 112 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung). Die Angestellten der Gemeinden sollen nach Angabe des Landeskirchenrats künftig ausschließlich bei der Regionalgemeinde beschäftigt sein.

6. **Die einzelne Gemeinde kann die Regionalgemeinde nicht aus eigener Entscheidung verlassen und ihren Austritt nicht beantragen.** Der Landeskirchenrat entscheidet über Änderungen nur auf Antrag der Regionalgemeinde oder des Dekanatsbezirks oder unter den in Nr. 3 genannten Voraussetzungen von sich aus (§ 7 Abs. 4 des Entwurfs). Die Gemeinde kann den Dekanatsbezirk oder den Landeskirchenrat nur bitten, ein solches Verfahren einzuleiten. **Nach eigener Erklärung des Landeskirchenrats kann die Bildung „nicht nach wenigen Jahren rückgängig gemacht werden“,** und „Alle bisherigen Rechte einer Kirchengemeinde nimmt der Regionalgemeindevorstand wahr“. **Da der Regionalgemeindevorstand**

ihr gesetzlicher Vertreter ist, bleibt der Gemeinde kein eigenes Gremium, das sich gegen seine Entscheidungen wehren könnte.

7. Der Entwurf ordnet die Pfarrstellen der Regionalgemeinde zu, weil sie die Aufgaben der Pfarrei mit erfüllt, und sieht keine Zuordnung zum Landeskirchenamt vor (§ 9 Abs. 1 des Entwurfs).
In der Dienstordnung, in der der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers schriftlich geregelt ist, kann festgelegt werden, für welche Gemeinden sie oder er zuständig ist (§ 9 Abs. 2). Nach unserem Verständnis ist damit ein Einsatz in anderen Gemeinden der Regionalgemeinde ohne Versetzung möglich. Die Bindung an eine bestimmte Gemeinde lockert sich durch die größeren Pfarreien (siehe Nr. 8) und in der Regionalgemeinde weiter, weil die Gemeinde dort keinen eigenen Kirchenvorstand mehr hat. **Der Regionalgemeindevorstand wirkt bei der Besetzung einer Pfarrstelle mit und kann bis zu drei weitere Personen, etwa aus den Ortskirchenvorständen, in das Wahlgremium berufen** (§ 12 Abs. 2). Landeskirchenrat und Kirchenvorstand wirken nach der Kirchenverfassung bei der Besetzung zusammen (Art. 26 Kirchenverfassung). Diese Vorgabe ist dem Wortlaut nach gewahrt, weil der Regionalgemeindevorstand rechtlich der Kirchenvorstand jeder Gemeinde ist. Wir sehen aber ein Spannungsverhältnis zur Kirchenverfassung, nach der dem Kirchenvorstand die gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher angehören (Art. 22 Abs. 1 Kirchenverfassung), womit nach unserem Verständnis Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher aus der jeweiligen Gemeinde gemeint sind. **Eine Gemeinde kann im Regionalgemeindevorstand ohne eigenen Vertreter bleiben, anders als in der Gesamtkirchenverwaltung einer Gesamtkirchengemeinde,** in der grundsätzlich jede Gemeinde mit mindestens einem Kirchenvorsteher vertreten sein muss (§ 89 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung). Die Landeskirche wird dem entgegenhalten, dass die Kirchenverfassung einen gemeinsamen Kirchenvorstand mehrerer Gemeinden in einer Pfarrei zulässt (Art. 21 Abs. 1 Kirchenverfassung). Unabhängig von der Regionalgemeinde soll nach dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Landesstellenplanung schon nach zehn statt nach fünfzehn Jahren geprüft werden, ob eine Versetzung beantragt wird. Darüber entscheiden der Kirchenvorstand, in der Regionalgemeinde der Regionalgemeindevorstand, und die Oberkirchenrätin oder der Oberkirchenrat im Kirchenkreis. Das Verfahren kann außerdem vom Landeskirchenrat von sich aus eingeleitet werden. **Pfarrstellen sollen nach der Begründung des Umsetzungsgesetzes künftig nur für zehn Jahre mit möglicher Verlängerung um fünf Jahre vergeben werden. Die geistliche und liturgische Bindung der Pfarrerin**

oder des Pfarrers an die Gemeinde ist im Entwurf nicht geregelt und sollte als theologische Frage gegenüber der Synode angesprochen werden.

8. **Nach § 3 des Entwurfs sollen die Gemeinden vorrangig in Regionalgemeinden oder durch Vereinigung zusammenarbeiten. Die Vorschrift führt nach der Erläuterung zum Entwurf keine Pflicht dazu ein, „wohl aber eine Pflicht, die beiden Varianten vor Ort vorrangig zu prüfen". Daneben bleibt die Pfarrei bestehen, in der sich mehrere Gemeinden ein Pfarramt und die Stellen teilen** (§ 13 Kirchengemeindeordnung). Jede Gemeinde behält dort ihren Haushalt, ihr Vermögen und grundsätzlich ihren Kirchenvorstand und verständigt sich mit den anderen, etwa über die Kosten des Pfarramts. Die Kirchengemeindeordnung sieht allerdings schon heute vor,
dass in solchen Pfarreien nach Maßgabe eines besonderen Kirchengesetzes ein gemeinsamer
Kirchenvorstand gebildet werden soll (§ 18a Kirchengemeindeordnung), worauf die Landeskirche nach der Begründung hinwirken will. **Im Rahmen der Landesstellenplanung 2026 werden die Gemeinden größeren Pfarreien zugeordnet, denen mindestens fünf volle Stellen zugeteilt
werden können. Dafür nennt der Landeskirchenrat als bloßen Rechenwert etwa 8.500 Gemeindeglieder je Pfarrei, in der Diaspora 6.800.** Er entscheidet über den Zuschnitt in vielen
Fällen auf Antrag der Dekanatsausschüsse (§ 13 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung). **Eine Regionalgemeinde soll nach seinen Stellungnahmen nur innerhalb einer solchen Pfarrei entstehen und möglichst mit ihr übereinstimmen.** Eine Vereinigung oder ein gemeinsamer Kirchenvorstand führt wie die Regionalgemeinde zu einem einzigen Leitungsgremium und sollte deshalb
genauso sorgfältig geprüft werden. **Im Entwurf des Beschlusses zur Landesstellenplanung,
über den die Synode in derselben Tagung berät, heißt die Pfarrei bereits „Regionalgemeinde" und gilt als Zwischenschritt zur Regionalgemeinde nach dem neuen Gesetz.** Wenn der
Beschluss jede Gemeinde einer „Regionalgemeinde" zuordnet und zur Mitwirkung an deren
Bildung verpflichtet, ist deshalb zunächst die Pfarrei gemeint.

9. Ein Beschluss der Synode, der kein Kirchengesetz ist, etwa der geplante Beschluss zur Landes-
stellenplanung, ändert an der Rechtsstellung einer Kirchengemeinde nichts. Die Landeskirche kann aber durch Kirchengesetz Gesamtkirchengemeinden und andere Gemeindeformen regeln (Art. 24 Abs. 2 und 3 Kirchenverfassung). Schon heute darf der Landeskirchenrat Gemeinden bei einem dringenden gemeindlichen oder allgemeinen kirchlichen Interesse nach Anhörung gegen ihren
Willen vereinigen oder aufheben (Art. 24 Abs. 1 Kirchenverfassung, §§ 14 bis 16 Kirchengemeindeordnung), was nach seiner Angabe seit Jahrzehnten nicht geschehen ist. Das Vermögen geht bei einer Vereinigung auf die vereinigte Gemeinde über (§ 17 Kirchengemeindeordnung). Wird eine Gesamtkirchengemeinde aufgelöst, fällt ihr verbliebenes Vermögen nach dem Entwurf grundsätzlich an den Dekanatsbezirk. Gebäude, die sie allein für eine ihrer Gemeinden erworben hat, sollen auf diese Gemeinde übergehen (§ 22 Abs. 3 des Entwurfs). Das Kultusministerium hat nach der Begründung mitgeteilt, dass die innere Ordnung der Regionalgemeinde für ihre staatliche Aner-
kennung als Körperschaft grundsätzlich keine Rolle spielt.

10. **Wenn Sie verhindern wollen, dass Ihre Gemeinde gegen ihren Willen einbezogen wird,**
wenden Sie sich bitte möglichst vor Beginn der Tagung am 22.11.2026 an die Synodalen,
etwa an die Synodalen aus Ihrer Region. Bitten Sie sie, im Gesetz ausdrücklich vorzuschreiben, dass eine Regionalgemeinde nur mit Zustimmung aller beteiligten Kirchenvorstände
gebildet, erweitert oder aus einer Gesamtkirchengemeinde umgebildet werden darf.
Nach dem Beschluss der Synode am 25.11.2026 bleibt einer Gemeinde gegen ihre Einbeziehung im Wesentlichen nur der Rechtsschutz im einzelnen Verfahren. **Will Ihre Gemeinde keine Regionalgemeinde, sollte sie keinen eigenen Antrag stellen und die Bildung bei ihrer Beteiligung schriftlich und mit Begründung ablehnen.** Der Kirchenvorstand muss diese Stellungnahme selbst beschließen und darf sie keinem Ausschuss überlassen (§ 46 Abs. 3 Nr. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung). Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich, wie sich eine Gemeinde gegen den
Beschluss über die Bildung wehren kann. Der Kirchenvorstand kann nach unserer Auffassung
binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Wird der

Widerspruch zurückgewiesen, kann er binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids Klage zum Verwaltungsgericht der Landeskirche erheben (§§ 9, 15, 16 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz).
Der Beschluss über die Bildung ist eine Einzelfallentscheidung des Landeskirchenrats, gegen die dieses Gesetz die Klage allgemein zulässt. Für die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde, die die Regionalgemeinde rechtlich ist, sieht die Kirchengemeindeordnung die Anrufung des Gerichts außerdem ausdrücklich vor (§§ 6, 24 des Entwurfs, § 112 Abs. 1 Nr. 4 Kirchengemeindeordnung). Entsprechendes gilt nach unserer Auffassung für die spätere Aufnahme in eine bestehende Regionalgemeinde (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 Kirchengemeindeordnung). **Wir halten vor allem für unsicher, welche eigenen Rechte die Gemeinde vor Gericht geltend machen kann, weil der Gesetzestext ihre Zustimmung nicht verlangt.**
Widerspruch und Klage halten die Bildung grundsätzlich auf. Ordnet der Landeskirchenrat an, dass die Bildung trotzdem sofort gilt, kann die Gemeinde beim Gericht beantragen, sie vorläufig zu stoppen (§ 21 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz).
Wir empfehlen, den Widerspruch sofort nach der Bekanntgabe einzulegen, weil offen ist, ob der Kirchenvorstand nach dem Wirksamwerden der Bildung noch für die Gemeinde handeln kann. Das Gericht hätte zu prüfen, ob die Gemeinde ordnungsgemäß beteiligt wurde, ob die Voraussetzungen des § 7 vorliegen und ob der Landeskirchenrat sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (§ 54 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz). **Auch wenn sich die Gemeinde dabei auf die Erklärungen der Landeskirche berufen kann, es werde niemand gezwungen, halten wir die Erfolgsaussichten für begrenzt.**

11. **Wir halten für Gemeinden, die keine Regionalgemeinde wollen, einen Beschluss des Kirchenvorstands auf Vorrat für sinnvoll, mit dem die Gemeinde eine Regionalgemeinde schon jetzt ablehnt und ihren Willen frühzeitig festhält.** Teilt der Kirchenvorstand den Beschluss dem Landeskirchenrat mit, muss dieser ihn nach unserer Auffassung in einem späteren Verfahren berücksichtigen, ohne an ihn gebunden zu sein. Der Beschluss kann von einem späteren Kirchenvorstand aufgehoben werden und ersetzt weder die Stellungnahme noch den Widerspruch im einzelnen Verfahren (siehe Nr. 10), die dann fristgerecht einzureichen sind. **Auch wenn für den Vorrats-beschluss keine gesetzliche Frist gilt, empfehlen wir, ihn zu fassen, sobald der**

Gesetzestext nach dem Beschluss der Synode feststeht, möglichst vor dem Inkrafttreten am 01.01.2027, und ihn nach der Kirchenvorstandswahl 2030 zu bestätigen. Nach § 26 des Entwurfs sollen die Maßnahmen, mit denen die Gemeinden ihre Strukturen weiterentwickeln, im Zusammenhang mit dieser Wahl eingeleitet und bis zum Ende der Umsetzung der Landesstellenplanung abgeschlossen sein, das nach der Begründung im Jahr 2034 liegt. **Der Beschluss sollte festhalten, dass der Kirchenvorstand Regionalgemeinde und Vereinigung geprüft hat, weil § 3 nach der Erläuterung zum Entwurf diese Prüfung vorrangig verlangt. Er sollte außerdem die Bereitschaft erklären, in einer Pfarrei mit den Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten, weil das Gesetz jede Gemeinde verpflichtet, ihre Strukturen weiterzuentwickeln** (§ 1). Dekanin oder Dekan, Dekanatsausschuss und Landeskirchenamt können nach der Begründung auf die Erfüllung dieser Pflicht hinwirken, etwa über die Bildung der Pfarreien, bei Stellenausschreibungen und bei der Zahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher. Lehnt eine Gemeinde ab, ohne eine Zusammenarbeit anzubieten, könnten solche Schritte naheliegen. Ein Beschluss könnte etwa lauten:

„Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde … beschließt: 1. Der Kirchenvorstand hat die Bildung einer Regionalgemeinde und die Vereinigung mit Nachbargemeinden geprüft. Die Kirchengemeinde stellt keinen Antrag auf Bildung einer Regionalgemeinde nach dem Kirchengemeinde-Strukturgesetz in der ab 01.01.2027 geltenden Fassung, stimmt ihrer Einbeziehung in eine solche Regionalgemeinde nicht zu und lehnt sie ab, auch soweit sie durch Aufnahme in eine bestehende Regionalgemeinde oder durch Umbildung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgen soll. 2. Stellungnahmen zu Anträgen Dritter auf Bildung oder Erweiterung einer Regionalgemeinde gibt nur der Kirchenvorstand ab. 3. Die Kirchengemeinde ist bereit, in einer Pfarrei und nach dem Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz mit ihren Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten. 4. Die oder der Vorsitzende teilt diesen Beschluss der Dekanin oder dem Dekan, dem Dekanatsausschuss und dem Landeskirchenrat mit.“

Dieses Schreiben erläutert die Rechtslage allgemein und ersetzt nicht die rechtliche Beratung einer einzelnen Gemeinde in einem konkreten Verfahren.